

Geschäftsverzeichnissnr. 6529
Entscheid Nr. 122/2017 vom 19. Oktober 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 27ter § 2 Absatz 1 und § 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 15. April 2015 in Sachen René Eyckens gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 28. Oktober 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 27ter § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er bestimmt, dass die Beschlussfassungsfrist am Datum der bei der Post erfolgten Aufgabe des Einschreibens, das einen Antrag auf Erlass oder Herabsetzung der administrativen Geldbuße oder einen Antrag auf Zahlungsaufschub enthält, einsetzt? »;

2. « Verstößt Artikel 27ter § 3 des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die in dieser Bestimmung vorgesehene Regel des als begründet geltenden Widerspruchs bei Nichtvorliegen einer Entscheidung innerhalb von sechs Monaten nur auf die administrativen Geldbußen bezüglich der Düngemittelabgabe und nicht auf die administrativen Geldbußen bezüglich der Staatssteuern anwendbar ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. Das Dekret der Flämischen Region vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel wurde größtenteils aufgehoben durch das Dekret vom 22. Dezember 2006 zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Zur Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage muss der Gerichtshof jedoch das erstgenannte Dekret berücksichtigen, wie es für die Veranlagungsjahre 2003, 2004 und 2005 anwendbar war.

B.2. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 27ter des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel, eingefügt durch das Dekret vom 20. Dezember 1995 zur Abänderung des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel. In diesem Artikel werden die Fristen sowohl für das Einreichen als auch für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass, Herabsetzung oder Zahlungsaufschub auf der Grundlage der Artikel 27 und 27bis des Dekrets vom 23. Januar 1991 geregelt.

Diese Artikel bestimmen:

« Art. 27. § 1. Der Beamte, der durch die Flämische Regierung dazu bestimmt wurde, kann mit dem Abgabepflichtigen Vergleiche schließen, sofern diese nicht zur Befreiung von den Abgaben oder deren Herabsetzung führen.

§ 2. Er entscheidet ebenfalls über die mit Gründen versehenen Anträge auf Erlass oder Ermäßigung der administrativen Geldbuße, die der Abgabepflichtige per Einschreibebrief an ihn richtet.

§ 3. Er entscheidet ebenfalls über die mit Gründen versehenen Anträge auf Zahlungsaufschub, die der Abgabepflichtige per Einschreibebrief an ihn richtet.

Art. 27bis. Die Beamten, die durch die Flämische Regierung dazu bestimmt wurden, entscheiden über die mit Gründen versehenen Anträge auf Erlass, Herabsetzung oder Zahlungsaufschub der Geldbußen im Sinne von Artikel 25 §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11 und 12, die der Betreffende per Einschreibebrief an sie richtet.

Art. 27ter. § 1. Die Anträge im Sinne der Artikel 27 und 27bis müssen innerhalb von fünfzehn Kalendertagen ab dem Datum der bei der Post erfolgten Aufgabe des Einschreibebriefes im Sinne von Artikel 25 § 6 an die durch die Flämische Regierung dazu bestimmten Beamten gerichtet werden.

§ 2. Die durch die Flämische Regierung bestimmten Beamten treffen eine Entscheidung innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der bei der Post erfolgten Aufgabe des Antrags im Sinne von § 1.

Die Entscheidung der befugten Beamten wird per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung dem Einreicher der Antragschrift zur Kenntnis gebracht.

Durch einen mit Gründen versehenen Einschreibebrief, der an den Einreicher der Antragschrift gerichtet ist, kann der befugte Beamte die vorerwähnte Frist einmalig um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängern.

§ 3. In Ermangelung einer Entscheidung durch den befugten Beamten innerhalb der in § 2 festgelegten Frist wird davon ausgegangen, dass der Antragschrift stattgegeben wurde ».

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.3.1. Der vorliegende Richter möchte vom Gerichtshof vernehmen, ob Artikel 27ter § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 23. Januar 1991 gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung verstoße, insofern er bestimme, dass die Entscheidungsfrist am Datum der bei der Post erfolgten Aufgabe des Einschreibebriefes mit dem Antrag auf Erlass, Herabsetzung oder Zahlungsaufschub der administrativen Geldbuße beginne.

B.3.2. Der Gerichtshof hat schon mehrmals erkannt, dass eine Bestimmung, kraft deren die Frist, über die eine Person verfügt, um eine gerichtliche Beschwerde (Entscheidungen Nrn. 170/2003, 166/2005, 34/2006, 43/2006 und 48/2006) oder eine administrative Beschwerde (Entscheidungen Nrn. 85/2007, 123/2007, 162/2007, 178/2009 und 41/2017) gegen eine Entscheidung einzulegen, zum Zeitpunkt des Versands dieser Entscheidung anfängt, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar ist, insofern das Recht der Verteidigung des Adressaten auf unverhältnismäßige Weise dadurch eingeschränkt wird, dass diese Frist zu einem Zeitpunkt einsetzt, wo der Inhalt der Entscheidung dem Adressaten noch nicht bekannt sein kann.

B.3.3. Die fragliche Bestimmung ist jedoch von den Bestimmungen zu unterscheiden, zu denen sich der Gerichtshof in den vorerwähnten Entscheidungen geäußert hat. Die in Artikel 27ter § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 23. Januar 1991 festgelegte Frist von sechs Monaten ist keine Beschwerdefrist, sondern eine Frist, über die die Beschwerdeinstanz verfügt, um über die Anträge zu befinden, die auf der Grundlage der Artikel 27 und 27bis des Dekrets eingereicht werden.

Indem vom Abgabepflichtigen verlangt wird, dass er seinen Antrag auf Erlass, Herabsetzung oder Zahlungsaufschub per Einschreibebrief einreicht, hat der Dekretgeber eine Maßnahme ergriffen, die es dem Abgabepflichtigen ermöglicht, mit Sicherheit den Zeitpunkt des Beginns der Frist von sechs Monaten zu berechnen, die in Artikel 27ter § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 23. Januar 1991 angegeben ist. Er ermöglicht es jedoch, dass zu einem Zeitpunkt, zu dem der befugte Beamte keine Kenntnis von der Beschwerdeschrift haben kann, eine Ausschlussfrist zu laufen beginnt, innerhalb deren diese Verwaltung entscheiden muss, um zu vermeiden, dass die Beschwerde oder der Antrag auf Erlass, Herabsetzung oder Zahlungsaufschub als begründet betrachtet wird. In Anwendung von Artikel 27ter § 2 Absatz 3 des Dekrets vom 23. Januar 1991 kann der befugte Beamte jedoch aus eigener Initiative die Frist von sechs Monaten einmalig durch einen mit Gründen versehenen Einschreibebrief um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängern. Auch wenn der Umstand, dass das Versanddatum des Antrags auf Erlass, Herabsetzung oder Zahlungsaufschub als Anfangszeitpunkt der Frist betrachtet wird, in Wirklichkeit diese Frist verkürzen kann, werden doch nicht auf unverhältnismäßige Weise die Möglichkeiten der Verwaltung, den Antrag zu beantworten, beeinträchtigt, weil diese Frist ausreichend lang bleibt.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.5.1. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, die Vereinbarkeit der Regel der als begründet betrachteten Beschwerde im Fall des Ausbleibens einer rechtzeitigen Entscheidung, die in Artikel 27^{ter} § 3 des Dekrets vom 23. Januar 1991 enthalten ist, anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, insofern diese Regel nur auf die administrative Geldbuße in Bezug auf die Düngemittelabgabe, und nicht auf die administrativen Geldbußen in Bezug auf Staatssteuern Anwendung finde.

Aus der Begründung der Vorlageentscheidung kann abgeleitet werden, dass die Verweisung auf die administrativen Geldbußen in Bezug auf die Staatssteuern sich auf das Verfahren der Verwaltungsbeschwerde im Sinne von Artikel 366 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezieht, so wie es vor dem Tatsachenrichter anwendbar war.

B.5.2. Da die Vorabentscheidungsfrage auf einem Vergleich zwischen den administrativen Geldbußen in Bezug auf die Düngemittel und die administrativen Geldbußen in Bezug auf die Staatssteuern beruht, wird der Behandlungsunterschied dadurch erklärt, dass die Föderalbehörde und die Flämische Region ihre jeweilige Zuständigkeit in einer unterschiedlichen Angelegenheit ausüben. Unbeschadet der möglichen Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung der Zuständigkeiten würde die den Gemeinschaften und Regionen durch die Verfassung oder kraft derselben zuerkannte Autonomie keine Bedeutung haben, wenn davon ausgegangen würde, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von einerseits föderalen Regeln und andererseits regionalen Regeln als solche im Widerspruch zu dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehen würde.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 27ter § 2 Absatz 1 und § 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Oktober 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) E. De Groot